

# Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. Juli 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2958) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „sowie für die weiteren in Teil 2 geregelten Ausnahmen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„in den weiteren in Teil 2 geregelten Ausnahmen.“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28. Juni 2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung, unberührt.“.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadtfeste mit einer unerheblichen Anzahl von Schaustellergeschäften, Stadtführungen, Informationsveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sind

1. in Inzidenzstufe 1
  - a) mit bis zu 1 500 Personen im Freien und mit bis zu 500 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder
  - b) mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
2. in Inzidenzstufe 2
  - a) mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder
  - b) mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Personen zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
3. in Inzidenzstufe 3 nur mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
4. in Inzidenzstufe 4 nur mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

In der Inzidenzstufe 1 gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 von 200 teilnehmenden Personen im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen. Das Abstandsgebot gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe b.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis nicht erforderlich.“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ist in Inzidenzstufe 1 ohne die Beschränkungen der Nummern 2 bis 4 zulässig,“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. ist in Inzidenzstufe 2

a) mit bis zu 75 Prozent der regulär zulässigen Fahrgastzahlen zulässig oder

b) mit bis zu 100 Prozent der regulär zulässigen Fahrgastzahlen zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 6 Nummer 1 werden die Wörter „nur mit einer Person je angefangene zehn Quadratmeter“ durch die Wörter „mit bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine Einrichtung der Absätze 1 bis 6 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist in Bibliotheken und Archiven bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich. Für die Berechnung der zulässigen Anzahl an Personen ist die für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche maßgeblich.“.

5. Folgender § 11a wird eingefügt:

„§ 11a  
Volksfeste

(1) Volksfeste und Stadtfeste mit Schaustellergeschäften sind

1. in Inzidenzstufe 1 und 2 ohne die Beschränkungen der Nummern 2 und 3 zulässig,
2. in Inzidenzstufe 3 nur mit einer Person je angefangene zehn Quadratmeter zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,
3. in Inzidenzstufe 4 nur mit einer Person je angefangene 20 Quadratmeter zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

(2) Der Betrieb von Festzelten und Freilichtbühnen ist bei Veranstaltungen nach Absatz 1 untersagt.

(3) Wer eine Einrichtung nach Absatz 1 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; ein Betreiber hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Der Betrieb ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Anzahl an Personen ist die für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche maßgeblich.“.

6. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „oder der Zutritt zu einer Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis nicht erforderlich.“.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Inzidenzstufe 4 zulässig, wobei der Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist; dies gilt nicht bei der Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf.“.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „durchführen“ die Wörter „; eine Datenverarbeitung ist bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist

1. in den Inzidenzstufen 1 und 2 ohne die Beschränkungen der Nummer 2 zulässig,
2. in den Inzidenzstufen 3 und 4 nur mit einer Kundin oder einem Kunden je angefangene zehn Quadratmeter Verkaufsfläche zulässig.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich. Die Quadratmeterbegrenzung der Inzidenzstufen 3 und 4 gilt nicht für Märkte, die ausschließlich im Freien stattfinden.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Absatz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und in der Inzidenzstufe 4 eine Datenverarbeitung durchzuführen. Die Pflicht zur Datenverarbeitung gilt nicht für Geschäfte, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, und für Märkte, die ausschließlich im Freien stattfinden.“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zulässig ist“ die Wörter „; bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl bleiben geimpfte Personen und genesene Personen unberücksichtigt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wettkampfveranstaltungen wie die des Freizeit-, Amateur-, Spitzen- und Profisports sind

1. in Inzidenzstufe 1

a) mit bis zu 1 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume zulässig oder

b) mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,

2. in Inzidenzstufe 2

a) mit bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume zulässig oder

b) mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25 000 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,

3. in Inzidenzstufe 3 nur mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und mit bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,

4. in Inzidenzstufe 4 nur mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

In der Inzidenzstufe 1 gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 von 200 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen. Das Abstandsgebot gilt nicht in den Fällen des Satz 1 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe b.“.

10. § 21 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 3 Satz 2 keine medizinische Maske trägt,
3. entgegen § 4 Absatz 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4, § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4, § 11 Absatz 5 Nummer 1 oder 2, § 11 Absatz 6 Nummer 1, § 11a Absatz 1 Nummer 2 oder 3, § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 13 Absatz 2 Nummer 2, § 13 Absatz 3 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Halbsatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4 oder § 16 Absatz 1 Satz 4 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt,

4. entgegen § 5 Absatz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder keine Auskunft über die Umsetzung erteilt,
5. entgegen § 6 Absatz 2 Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung nicht ausschließt,
6. entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten macht,
7. sich entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 an einer privaten Zusammenkunft beteiligt,
8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität durchführt,
9. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesennachweises teilnimmt,
10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11a Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 4 Satz 3 eine Veranstaltung oder ein Volksfest durchführt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
11. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel hinwirkt,
12. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 oder 4, § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 oder 4, § 11 Absatz 5 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 6 Nummer 1 oder 2, § 11a Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder § 11a Absatz 2 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung, eine Einrichtung des Verkehrswesens oder ein Volksfest unter Überschreitung der zulässigen Flächen- oder Kapazitätsbegrenzung oder entgegen einer Untersagung betreibt,

13. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4, § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 11 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 oder 4, § 11 Absatz 5 Nummer 1 oder 2, § 11 Absatz 6 Nummer 1 oder § 11a Absatz 1 Nummer 2 oder 3 eine Kultur-, Freizeit oder sonstige Einrichtung, eine Einrichtung des Verkehrswesens oder ein Volksfest ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises betritt,
14. entgegen § 11 Absatz 7 Satz 1 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung oder eine Einrichtung des Verkehrswesens betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
15. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 3 außerschulische oder Erwachsenenbildung unter Überschreitung der zulässigen Personenzahl anbietet,
16. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 an einem Angebot der außerschulischen Bildung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises teilnimmt,
17. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte oder eine ähnliche Einrichtung unter Überschreitung der zulässigen Flächenbegrenzung betreibt oder entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2 das Rauchen in geschlossenen Räumen zulässt,
18. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, § 13 Absatz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 3 Nummer 2 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte, eine Mensa, eine Cafeteria, eine Betriebskantine, einen Beherbergungsbetrieb oder eine ähnliche Einrichtung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises betritt,
19. entgegen § 13 Absatz 4 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte, eine Mensa, eine Cafeteria, eine Betriebskantine, einen Beherbergungsbetrieb oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
20. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft oder eine ähnliche Einrichtung unter Überschreitung der Flächenbegrenzung betreibt,

21. entgegen § 14 Absatz 2 Halbsatz 1 eine Dienstleistung ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises in Anspruch nimmt,
22. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
23. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Freizeit- oder Amateursport unter Überschreitung der Personenzahl betreibt,
24. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 an Freizeit- oder Amateursport ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis teilnimmt,
25. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 5 als Betreiber keine Testungen finanziert oder organisiert,
26. entgegen § 16 Absatz 2 ein Hygienekonzept nicht erstellt, nicht vorlegt oder dieses nicht umgehend anpasst oder eine Datenverarbeitung nicht durchführt,
27. entgegen § 17 Absatz 3 Alkohol ausschenkt oder konsumiert.“ .

11. § 22 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 23 wird § 22.

13. Im neuen § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „26. Juli“ durch die Angabe „23. August“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 23. Juli 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Bauer

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet